

Verordnung über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages im Bereich der Gemeinde Eichenbühl, ohne Ortsteile

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 i.d.F. vom 21.05.1980 BayRS 1131-3-I in Verbindung mit § 2 Ziffer 3 der VO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens (SprV) vom 21.10.1982 (GVBl. S. 535)

erlässt

die Gemeinde Eichenbühl

folgende

Verordnung

§ 1

Im Bereich der Gemeinde Eichenbühl, ohne Ortsteile, dürfen Verkaufsstellen, abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 LadSchlG) am Sonntag vor Magdalena in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz), des § 17 LadSchlG, sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzes und des Mutterschutzgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

§ 4

Bei Verstößen gegen die Verordnung gelten die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten des § 24 LadSchlG entsprechend. Personen und Unternehmer, die gegen diese Verordnung verstoßen, können außerdem für die Dauer eines Jahres von den Sonderöffnungsmöglichkeiten durch diese Verordnung ausgeschlossen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.